Umkennzeichnung nach Diebstahl oder Verlust von Kennzeichenschildern

Falls Ihnen ein oder beide amtliche(s) Kennzeichen gestohlen wurde oder Sie es verloren haben, müssen Sie uns den Diebstahl oder Verlust melden und die Ausstellung von neuen amtlichen Kennzeichen beantragen. Ihr Fahrzeug bekommt dann neue Nummernschilder mit einem anderen Kennzeichen, also mit einer anderen Buchstaben-Zahlen-Kombination. Das alte Kennzeichen wird gesperrt und zur Fahndung ausgeschrieben.

Der Diebstahl muss so schnell wie möglich – auch zu Ihrer eigenen Sicherheit - bei der Polizei gemeldet werden.

Es besteht die Möglichkeit, für das Fahrzeug ein Kennzeichen Ihrer Wahl reservieren zu lassen - vorausgesetzt, das Kennzeichen ist frei und verfügbar. Es ist zu beachten, dass zusätzlich zu Verwaltungsgebühren auch Kosten für die Kennzeichenschilder entstehen. Es werden grundsätzlich alle Unterlagen im Original benötigt.

Voraussetzungen

- **Diebstahl oder Verlust des/der amtlichen Kennzeichen(s)**
- **Persönliches Erscheinen mit Termin**
  Den Antrag auf Umkennzeichnung können Sie oder ein Bevollmächtigter nur vor Ort stellen. Dazu müssen Sie einen Termin vereinbaren. Der Termin muss auf den Namen der künftigen Halterin oder des künftigen Halters sein; auch wenn jemand anders die Halterin oder den Halter an diesem Termin vertreten soll. Ist die Abnahme der Versicherung an Eides Statt im Amt notwendig, kann diese nur der Halter persönlich abgeben.

Erforderliche Unterlagen

- ☐ **Personalausweis im Original oder Reisepass mit Meldebescheinigung im Original oder amtlich beglaubigte Kopie**
- ☐ **Sollte eine bevollmächtigte Person vorsprechen ist eine formlose Vollmacht notwendig und der Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie**
- ☐ **Bei minderjährigen Haltern: Zustimmung und Ausweis-Dokumente der Erziehungsberechtigten**
- ☐ **Zulassungsbescheinigung Teil II / Fahrzeugbrief oder Betriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge**
- ☐ **Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein**
- ☐ **Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung (für vorgeschriebene Fahrzeugarten) gemäß § 29 StVZO**
  HU-Prüfbericht: die Vorlage des Prüfberichtes über die letzte Hauptuntersuchung ist nur dann erforderlich, wenn sich die Fälligkeit der nächsten HU nicht aus dem Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I ergibt.
- ☐ **Kennzeichenschild bei Verlust oder Diebstahl eines Kennzeichens**
- ☐ **Diebstahlanzeige der Polizei oder Versicherung an Eides Statt vom Notar bei Verlust**
- ☐ **Vorführung des Fahrzeuges zur Identitätsprüfung**

Gebühren

28,20 bis 92,50 Euro je nach Aufwand

Bezahlung

Am Kassenautomaten mit Bargeld oder EC-Karte.

Rechtsgrundlagen

- **Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**
- **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**
- **Straßenverkehrsgesetz (StVG)**
- **Einwilligung gemäß § 107 BGB**

Formulare

- **Erklärung zum Empfangsbevollmächtigten**
- **Vollmacht bei Beauftragung**
- **Einverständniserklärung bei Minderjährigen**